## MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION BADEN-WÜRTTEMBERG

Postfach 103443 70029 Stuttgart E-Mail: poststelle@sm.bwl.de FAX: 0711 123-3999

An die Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg Frau Muhterem Aras MdL Haus des Landtags Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart

Stuttgart 29.11.2016

Aktenzeichen 3-0141.5/862 (Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich - ohne Anlagen -

Staatsministerium

Antrag der Abgeordneten Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

- Situation von Betreuungsvereinen, Berufsbetreuern und ehrenamtlichen Betreuern
- Drucksache 16/862

Ihr Schreiben vom 26.10.2016

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Soziales und Integration nimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten.

1. wie sie die Arbeit der Betreuungsvereine in Baden-Württemberg bewertet;

Der Beitrag der Betreuungsvereine als etablierter Partner im Betreuungswesen ist unverzichtbar.

Der Gesetzgeber legt die rechtliche Vertretung von Menschen mit Hilfebedarf nach § 1896 BGB grundsätzlich in die Hände von Ehrenamtlichen. Eine berufliche Betreuung soll nur eingerichtet werden, wenn keine Ehrenamtlichen zur Verfügung stehen. Gerade bei der Unterstützung von Menschen, die sich nicht oder nicht mehr alleine zurechtfinden, soll wenn möglich eine ehrenamtliche einer beruflichen gewerbsmäßigen Unterstützung vorgezogen werden. Neben der Ausgestaltung des Subsidiaritätsprinzips sollen damit auch Solidarität und gesellschaftlicher Zusammenhalt befördert werden.

Mit einer rechtlichen Vertretung als Betreuer oder Bevollmächtigter (Vorsorgevollmacht) ist eine außerordentliche Verantwortung und entsprechende Haftung im Falle von Fehlern verbunden. Betreuungsvereine bieten den ehrenamtlichen Betreuern und Bevollmächtigten Beratung, Information und Unterstützung bei ihren Tätigkeiten an.

Die staatlich und gesellschaftlich erwünschte Betreuung durch Ehrenamtliche und private Vorsorge wird daher von den Betreuungsvereinen in erheblichem Maße getragen. Sie stellen hierfür besonders qualifiziertes Personal, Beratungsleistungen und organisatorische Ressourcen bereit.

Es liegt im unmittelbaren Interesse des Landes, die Vereine so zu fördern, dass sie ihren Auftrag, ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer zu gewinnen und zu begleiten und über Vorsorgevollmachten zu informieren, erfüllen können.

Das Ehrenamt im Rahmen der rechtlichen Betreuung ist insoweit ein besonderes, als die Betreuungsvereine vom Gesetzgeber einen klaren Auftrag haben und eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe wahr nehmen, die ansonsten zwingend von staatlichen Organen oder deren Beauftragten erfüllt bzw. finanziert werden müsste.

Bei den Zuschüssen zu den Personal- und Sachkosten der Betreuungsvereine handelt es sich insoweit nicht um eine klassische Vereinsförderung, die freiwillig erfolgt, um ein erwünschtes Projekt zu unterstützen, sondern um eine Vergütung für die Übernahme staatlicher Aufgaben. Eine kostendeckende Bemessung dieser Förderung sollte selbstverständlich sein.

 wie viele Personen hauptberuflich bzw. ehrenamtlich in Betreuungsvereinen in Baden-Württemberg tätig sind;

Auf Basis der Förderanträge, die vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) ausgewertet wurden, waren zum Stichtag 1. Januar 2015 ehrenamtlich 6.322 Personen

tätig sowie hauptberuflich 160 Stellen. Nicht alle Betreuungsvereine in Baden-Württemberg erhalten eine Landesförderung und werden insoweit von der Statistik des KVJS erfasst. Die Zahl der Vereine, die die Mindestanforderung für die Förderung nicht erfüllen, ist allerdings gering.

3. wie viele Berufsbetreuer in Baden-Württemberg tätig sind;

Der Landesregierung Baden-Württemberg liegen keine Zahlen dazu vor, wie viele Berufsbetreuer in Baden-Württemberg tätig sind. Diese Zahl lässt sich auch nicht aus der Zahl der anhängigen Betreuungsverfahren oder sonstigen statistischen Daten der Betreuungsgerichte ableiten, zumal Berufsbetreuer unterschiedlich viele Betreuungen führen und ihre Tätigkeit nicht auf den Bezirk eines Amtsgerichts (badisches Rechtsgebiet) oder staatlichen Notariats (württembergisches Rechtsgebiet) beschränkt ist.

4. wie viele Betreuer ehrenamtlich außerhalb von Betreuungsvereinen in Baden-Württemberg tätig sind;

Diese Zahl wird nicht statistisch erhoben, sie kann jedoch näherungsweise bestimmt werden. Aus den Meldungen zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung des Landes Baden-Württemberg für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer ergibt sich die Zahl der zum 1. Januar des jeweiligen Jahres in Baden-Württemberg insgesamt bestellten ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer (Familienangehörige und sonstige Ehrenamtliche). Nach den Meldungen waren zum 1. Januar 2016 bei den Betreuungsgerichten in Baden-Württemberg insgesamt 65.699 Personen als ehrenamtliche Betreuer bestellt, wobei eventuelle Doppelzählungen in Fällen, in denen ein ehrenamtlicher Betreuer mehrere Betreuungen an verschiedenen Gerichten (bzw. Notariaten im württembergischen Rechtsgebiet) führt, nicht vermeidbar sind.

Abzüglich der unter Ziff. 2 vom KVJS genannten Zahl der ehrenamtlich bei Vereinen tätigen Betreuer ergibt sich somit eine Zahl von ca. 59.400 ehrenamtlichen Betreuern außerhalb von Betreuungsvereinen.

5. wie sie die Arbeit der in Ziffer 3 und 4 angesprochenen Personenkreise bewertet;

Berufsbetreuer ebenso wie ehrenamtliche Betreuer – auch solche, welche nicht an einen Betreuungsverein angebunden sind – leisten einen wesentlichen Beitrag zu einem

nicht nur funktionierenden, sondern vor allem auch menschlichen Betreuungswesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Ziff. 1 verwiesen.

6. wie viele Fälle jeweils die baden-württembergischen Betreuungsvereine, die Berufsbetreuer und die ehrenamtlichen Betreuer in den letzten vier Jahren, unterteilt nach Jahren, betreut haben;

Die Zahl der Betreuungen kann der Statistik des KVJS für den Bereich der geförderten Vereine entnommen werden:

	2011		2012		2013		2014	
beruflich	4.726	12.178	4.872	12.697	4.938	13.174	5.064	13.733
ehrenamtlich	7.452		7.825		8.236		8.669	

Für die Fallzahlen außerhalb der Betreuungsvereine liegen keine Zahlen vor, die Statistik enthält keine nach der Art des Betreuers differenzierten Bestandszahlen. Lediglich hinsichtlich der Neubestellungen der vergangenen Jahre ist eine Aufschlüsselung möglich:

Erstbestellungen	2012	2013	2014	2015
Betreuung durch				
Familienangehörige	11.617	11.292	10.824	9.981
sonstige ehrenamtliche Betreuer	1.450	1.370	1.380	1.405
Rechtsanwälte als Berufs- betreuer	1.457	1.507	1.595	1.647
sonstige Berufsbetreuer (freiberuflich)	5.375	5.229	5.405	5.543
Vereinsbetreuer	742	705	723	730
Behördenbetreuer	14	29	38	26
Verein	14	26	37	33
Behörde	27	39	30	15

7. wie die Arbeit der Betreuungsvereine finanziert wird;

Die Finanzierung der Arbeit der Betreuungsvereine stützt sich zum einen auf die aus dem Justizhaushalt finanzierten Vergütungen für das Führen von Betreuungen durch die hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereins.

Zum andern wird die sogenannte Querschnittsarbeit, d.h. die Beratung und Unterstützung der ehrenamtlichen Betreuer, die Koordination und Organisation sowie die praxisnahe und kompetente Information über vorsorgende Verfügungen wie Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung durch das Land und die Kommunen gefördert.

Die Förderung der Querschnittsarbeit erfolgt auf der Grundlage der Förderrichtlinien des Ministeriums für Soziales und Integration über die Förderung von Betreuungsvereinen (VwV BtV). Die Förderrichtlinien sind insbesondere in Reaktion auf die Beratende Äußerung "Rechtliche Betreuung" des Rechnungshofs Baden-Württemberg vom Mai 2009 mit dem Ziel der Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung verbessert worden. Die vom Land für diese Förderung eingesetzten Mittel sind von 1,1 Mio. Euro im Jahr 2010 auf 1,75 Mio. Euro im Jahr 2016 angestiegen.

8. inwieweit sie die finanziellen Rahmenbedingungen für die Arbeit der in Ziffer 6 angesprochenen Personenkreise jeweils für gut erachtet;

Ehrenamtliche Betreuer haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Anstatt die Aufwendungen einzeln abzurechnen, können sie auch eine Aufwandspauschale von derzeit 399 Euro jährlich beanspruchen. Dass keine Vergütung beansprucht werden kann, entspricht dem gesetzlichen und gesellschaftlichen Leitbild der ehrenamtlichen Betreuung, die oft für eine nahestehende Person übernommen wird.

Die Vergütungssätze für Berufsbetreuerinnen und -betreuer sowie hauptamtliche Vereinsbetreuerinnen und -betreuer, welche bei Mittellosigkeit der betreuten Person die Staatskasse trägt, sind bundeseinheitlich durch das Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz – VBVG) geregelt. Durch das Zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz wurden 2005 Zeitpauschalen abhängig von der Dauer der Betreuung, der Frage der Heimunterbringung und den Vermögensverhältnissen der betreuten Person eingeführt. Die Stundensätze wurden deutlich angehoben und auf Inklusivstundensätze umgestellt, mit denen auch die anlässlich der Betreuung entstehenden Aufwendungen sowie anfallende Umsatzsteuer abgegolten sein sollten. Der Bundesgesetzgeber ging seinerzeit noch davon aus, dass sowohl die Tätigkeit der selbständigen Berufsbetreuer als auch die Führung beruflicher Betreuungen durch Mitarbeitende von Betreuungsvereinen der Umsatzsteuer unterfielen. Infolge der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und zwischenzeitlicher Ände-

rungen des Umsatzsteuergesetzes sind Betreuungsleistungen heute generell umsatzsteuerfrei, was bei gleichbleibenden Bruttostundensätzen zu einer Verbesserung der Nettostundensätze gegenüber 2005 geführt hat. Seit den Urteilen des Bundesfinanzhofs vom 15. Juni 2010 (VIII R 10/09 und VIII R 14/09) werden Berufsbetreuer auch nicht mehr zur Gewerbesteuer herangezogen.

In seiner Beratenden Äußerung "Rechtliche Betreuung" von Mai 2009 stellte der Rechnungshof Baden-Württemberg – noch ohne Berücksichtigung der nachfolgenden Steuerbefreiungen – fest, dass die Umstellung der Betreuervergütung durch die Gesetzesänderung von 2005 zu Einkommenssteigerungen bei den Berufsbetreuerinnen und -betreuern zwischen 2004 und 2006 von durchschnittlich 24 % geführt habe. In der beratenden Äußerung wurde seinerzeit sogar eine Absenkung der Vergütungssätze um 4 % angemahnt (http://www.rechnungshof.baden-wuerttemberg.de/de/veroeffentlichungen/beratende-aeusserungen/209615.html).

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz führt derzeit ein rechtstatsächliches Forschungsvorhaben zur Qualität der rechtlichen Betreuung durch, in das auch das pauschalierte Vergütungssystem des VBVG einbezogen wird. Die Untersuchung erstreckt sich sowohl auf den Zeitaufwand für die Betreuungsführung als auch auf die Entwicklung der Vergütungsumsätze und steuerlich absetzbaren Aufwendungen. Der Abschlussbericht soll im Sommer 2017 vorliegen. Die Landesregierung unterstützt und begleitet die Untersuchung im Rahmen des Forschungsbeirats und steht hierüber im Austausch mit der Bundesregierung und den Verbänden im Betreuungswesen. Sie ist der Auffassung, dass der Untersuchung und einer sorgfältigen Analyse und Bewertung ihrer Ergebnisse nicht vorgegriffen werden sollte.

9. welche Maßnahmen sie innerhalb welchen zeitlichen Horizonts zur Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen umsetzen wird, insbesondere inwieweit sie sich dabei für die Änderung des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes einsetzen wird:

Im Jahr 2015 betrugen in Baden-Württemberg die Ausgaben der Staatskasse allein für Vergütungszahlungen an berufliche Betreuer (einschließlich hauptamtliche Vereinsbetreuer) mittelloser Betreuter rund 54 Millionen Euro. Eine von den Betreuungsvereinen und den Verbänden der Berufsbetreuer geforderte Anhebung der Vergütung durch den Bundesgesetzgeber durch Änderung des VBVG bedarf mithin vor dem Hintergrund der damit einhergehenden erheblichen Belastungen für den Landeshauhalt und der Anmerkungen des Landesrechnungshofs sorgfältiger Prüfung und Begründung. Der Zeithorizont bundesgesetzgeberischer Maßnahmen hängt unter anderem auch davon ab, wie

fundiert und nachvollziehbar die Ergebnisse der bereits angesprochenen rechtstatsächlichen Untersuchung sein werden und ob sie von den Beteiligten einvernehmlich bewertet werden.

Bezüglich der Förderrichtlinien für die Querschnittsarbeit der Vereine hat der Rechnungshof Baden-Württemberg in seiner Stellungnahme zu der Änderung der Richtlinien zum 1. Januar 2015 durch das Ministerium für Soziales und Integration angeregt, die Richtlinien nach drei Jahren erneut zu evaluieren. In diesem Zusammenhang sollen dann auch diejenigen Aktivitäten der Vereine, deren Refinanzierung bei der letzten Evaluation der Querschnittsförderung von den Interessenverbänden der Vereine gefordert worden waren, die aber bei der Novellierung der Richtlinien zum 1. Januar 2015 aufgrund der Beschränkungen bei den Haushaltsmitteln zurückgestellt werden mussten, erneut einer Überprüfung unterzogen werden.

10. inwieweit sie die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit in der Betreuung für änderungswürdig erachtet.

Die bereits angesprochene, vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz beauftragte Untersuchung zur Qualität der rechtlichen Betreuung befasst sich nicht nur mit dem Vergütungssystem, sondern auch mit den sonstigen Rahmenbedingungen der rechtlichen Betreuung. Ziel des Forschungsvorhabens ist es, empirische Erkenntnisse darüber zu gewinnen, welche Qualitätsstandards in der Praxis eingehalten werden beziehungsweise ob und gegebenenfalls welche strukturellen (einzelfallunabhängigen) Qualitätsdefizite insbesondere in der beruflichen, aber auch in der ehrenamtlichen Betreuung bestehen und auf welche Ursachen diese gegebenenfalls zurückgeführt werden können. Die Landesregierung ist auch hier der Auffassung, dass der Untersuchung und der Bewertung ihrer Ergebnisse, auch im Hinblick auf einen eventuellen rechtlichen Änderungsbedarf, nicht vorgegriffen werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Manfred Lucha MdL
Minister für Soziales und Integration